

# **Ruder-Club Aschaffenburg von 1898 e.V.**

## **Satzung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der am 08. August 1898 gegründete Ruderverein führt den Namen „Ruder-Club Aschaffenburg von 1898 e.V.“ und hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Ruder-Club Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Rudersports, sowie die Anleitung und körperliche Entwicklung der Jugend auf Grundlage des Amateurgedankens und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt.

Hierfür dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Sportgeräte, Gebäude, Sportanlagen und Einrichtungen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Ruderverbandes und des Deutschen Ruderverbandes sowie des Bayer. Landesportverbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für den Vorstand und/oder den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; dazu zählt auch die Ehrenamtspauschale.

Im Übrigen ist die Gewährung von Gewinnanteilen und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft untersagt.

### § 3 Farben und Flaggen

Die Farben des Vereins sind Grün-weiß-rot.

Die Vereinsflagge besteht aus einem rechteckig geteilten Feld. Das linke Rechteck des Flaggenfeldes zeigt auf grünem Grund einen goldenen aufrechtstehenden Löwen, der dem Flaggenmast zugewandt ist. Das verbleibende größere Rechteck des Flaggenfeldes hat einen weißen Grund und ist diagonal durch zwei rote Balken gekreuzt. In den durch die Balken geteilten drei oberen Dreiecksfeldern sind die Anfangsbuchstaben des Vereinsnamens in schwarz eingefassten goldenen lateinischen großen Buchstaben angebracht. Die Jahreszahl der Gründung des Vereins ist in gleicher Weise im unteren Dreiecksfeld eingezeichnet. Das große „A“ der Abkürzung für Aschaffenburg befindet sich im oberen Dreiecksfeld.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Ruder-Club hat ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder, auswärtige Mitglieder, Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Ruder-Club-Einrichtungen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen berechtigt. Dies gilt insbesondere für die Bootsnutzung entsprechend ihrer nachgewiesenen rudersportlichen Befähigungen.

- Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen kann der Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit zulassen. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu rudern. – Ausgenommen davon sind ehemals ordentliche Mitglieder; sie dürfen im Jahr in der Regel an einer Wanderfahrt teilnehmen.

- Auswärtige Mitglieder

Ein ordentliches Mitglied kann auf seinen Antrag hin als auswärtiges Mitglied geführt werden, wenn es sich dauerhaft an einem Ort aufhält, der so weit vom Vereinssitz entfernt ist, dass ihm eine regelmäßige aktive Beteiligung am Rudersport und am Vereinsleben des Ruder-Clubs nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für den beruflich- oder ausbildungsbedingten ortsfernen Aufenthalt solange dieser andauert. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

- Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Ruder-Club erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nicht-Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Ruder-Club erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss mit vier Fünftel Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern ist über ihre Ernennung eine Urkunde auszuhändigen.

- Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen.

## **§ 5 Ehrenvorsitzende**

Der Vorstand kann frühere Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende des Ruder-Clubs, die sich besondere Verdienste um den Ruder-Club erworben haben, mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenvorsitzende haben einen Sitz im Vorstand. Sie erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.

## **§ 6 Aufnahme von Mitgliedern**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt zu erstellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag auch von den Sorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Die Aufnahme erfolgt rückwirkend vom 1. des Monats an, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet worden ist.

Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes auf Mitgliedschaft ist nicht angreifbar.

## **§ 7 Aufnahmebeschränkung**

Sofern die Zahl der ordentlichen Mitglieder derart zunimmt, dass die sportliche Betätigung der einzelnen Mitglieder zu leiden droht, bleibt es dem Vorstand überlassen, mit der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern auszusetzen.

## **§ 8 Ehrungen**

Mitglieder, die dem Ruder-Club 25 bzw. 40 Jahre angehören, erhalten die silberne bzw. die goldene Ehrennadel.

Als Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Ruder-Clubs und seiner Ziele können die silberne beziehungsweise die goldene Ehrennadel durch Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit jeweils vorzeitig verliehen werden.

Bei einer Mitgliedschaft, die unterbrochen war, werden die Zeiten der Mitgliedschaft aufaddiert und daraus die Dauer der Gesamtmitgliedschaft errechnet. Das Mitglied ist beweispflichtig für die Zeiten der Mitgliedschaft.

## **§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen**

Beim Eintritt in den Ruder-Club ist von allen neu eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie kann in besonderen Fällen vom Vorstand ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder bzw. den oder dem Ehrenvorsitzenden, sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Beiträge an den Bayerischen Ruderverband, den Deutschen Ruderverband und den Bayer. Landessportverband werden nicht gesondert erhoben.

Der Familienhöchstbeitrag gilt für Familien mit Kindern in der Ausbildung (längstens bis zum 25. Lebensjahr). Das Erlöschen dieser Voraussetzung für ein Kind ist dem 1. Kassenwart umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Zur Deckung besonderer Bedürfnisse kann von den Mitgliedern jährlich eine Umlage in Höhe von maximal dem Dreifachen des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Die Umlage kann im Einzelfall gemindert werden oder ganz entfallen, wenn sie für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der monatliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

## **§ 10 Privatboote**

Der Vorstand kann ordentlichen Mitgliedern die Lagerung von Privatbooten auf dem Ruder-Club-Gelände soweit Platz vorhanden ist, gestatten. Ob eine Miete erhoben wird, bleibt der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten.

Sollte eine Miete erhoben werden, wird für die Höhe der Miete einerseits die Größe des Privatbootes berücksichtigt und andererseits, ob das Privatboot auch Vereinsinteressen dient.

Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Werden die Plätze jedoch für Vereinsboote benötigt, so kann der Vorstand jederzeit die Kündigung aussprechen. Nach Möglichkeit soll eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

## **§ 11 Rechte und Pflichten**

Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht zur Benutzung der Boote und der sonstigen Einrichtungen des Ruder-Clubs.

Die ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht werden im Vorstand durch den in der Jahreshauptversammlung gewählten Jugendwart vertreten.

Mitglieder, die für ein Amt im Vorstand gewählt werden, sollen diese Wahl annehmen, wenn nicht gewichtige Gründe der Annahme entgegenstehen.

Ein Vorstandmitglied muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 12 Der Vorstand**

Den Vorstand bilden folgende Mitglieder:

- Ehrenvorsitzende
- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender -optional-
- Verwaltungswart, auch stellvertretender Vorsitzender
- Sportwart, auch stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwarte (erster und zweiter Kassenwart)
- Schriftführer

- Pressewart
- Ruderwart
- Rennruderwart
- Wanderruderwart
- Sicherheitsbeauftragter
- Hygienebeauftragter
- Boots und Materialwart
- Bootshauswart
- Wirtschaftswart
- Gesellschaftswart
- Jugendwart
- Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dabei darf die Anzahl der Beisitzer die der teilnehmenden gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der auf das zweite Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Falls drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind, können mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, die stets in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind, alle anderen Mitglieder des Vorstandes per Akklamation gewählt werden.

Gemäß der Jugendordnung des BRV wird der Jugendwart von der Jugendversammlung nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Er ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Beisitzer werden nach Ermessen vom gewählten Vorstand berufen.

Einzelne Vorstandsämter können, mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender (optional) und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden) in einer Person vereinigt werden.

Jede Person im Vorstand mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden hat 1 Stimme.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand mit drei Viertel Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt, einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden und dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Geschäfte, bei denen der Verein rechtsverbindliche Verpflichtungen einget, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Zeichnungsberechtigt ist in diesen Fällen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Zudem hat der Vorstand

- a) die notwendigen Ausschüsse zu bestellen
- b) den Haushaltsplan zu beschließen,
- c) die Haus- und Ruderordnung zu erlassen,
- d) Ausgaben, die über den gewöhnlichen Geschäftskreis hinausgehen, zu überprüfen und im Falle der Erforderlichkeit zu bewilligen

#### **§ 14 Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Verwaltungswart und den Sportwart und jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Verwaltungswart darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind. Der Sportwart darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Verwaltungswart verhindert sind.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen (Präsenz- oder Digitalitzungen), die er schriftlich einberuft, sowie die Mitgliederversammlungen, zu denen er gem. § 31 eingeladen hat. Durch die Einberufung bzw. Einladung per E-Mail wird die Schriftform gewahrt. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sollte auch der 2. Vorsitzende verhindert oder dieses Amt nicht besetzt sein, leitet der Verwaltungswart oder der Sportwart diese Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen.

#### **§ 15 Verwaltungswart**

Der Verwaltungswart nimmt die laufenden Verwaltungsaufgaben des Ruder-Clubs wahr, soweit diese in der Satzung nicht anderweitig geregelt sind. Insbesondere handhabt er die allgemeine Korrespondenz, Versicherungs- und Behördenangelegenheiten sowie die anfallenden Geldgeschäfte. Er wacht über ordnungsgemäße, sachgerechte Rechnungstellungen an den Ruder-Club sowie ihre termingerechte Erledigung. Ihm obliegt die Einholung von Kostenvoranschlägen für Instandsetzungsarbeiten, Neuinvestitionen für die Ruder-Club-Anlage, das Sportgerät und die Überprüfung auf Bezuschussungsmöglichkeiten dafür durch Sportkörperschaften und die Öffentliche Hand. Er erteilt im Namen des Ruder-Clubs, nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand, die erforderlichen Aufträge und stellt im gegebenen Falle die Bezuschussungsanträge, soweit erforderlich. Er koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister und dem Kantinenwirt die gebührenfreie oder -pflichtige Nutzung der Ruder-Club-Anlage durch Nichtmitglieder und stellt deren Genehmigung durch den Vorstand sicher. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen ihn die beiden Kassenwarte, der Bootshauswart und der Wirtschaftswart.

Der Verwaltungswart ist auch stellvertretender Vorsitzender. Siehe dazu § 14.

## **§ 16 Sportwart**

Dem Sportwart obliegt die Verantwortlichkeit für den Bereich Sport. Hierunter fallen insbesondere:

- Die Erarbeitung einer Ruderordnung
- Die Veröffentlichung eines Bootsnutzungsplanes
- Die Koordination der Nutzung von Bootshängern und Zugfahrzeugen
- Die Beantragung von Mitteln für Materialreparaturen und Beschaffung
- Die Erstellung einer nach Wichtigkeit geordneten Bedarfsliste für Neuanschaffungen und Sportgeräte
- Die Organisation der Ruderausbildung für alle Altersklassen
- Die Organisation der Saison-Abschlussfeier
- Die Verleihung der Fahrten- und Sportabzeichen
- Die spitzen- und breitensportlichen Angelegenheiten des Ruder-Clubs

Dem Sportwart steht es frei für die ihm obliegenden Verantwortlichkeiten, einen Sportausschuss zu bestellen, bei Benennung der für den Sportausschuss verantwortlichen Positionen.

Der Sportwart ist auch stellvertretender Vorsitzender. Siehe dazu § 14.

## **§ 17 Kassenwarte**

Der 1. Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt den Haushaltsplan, führt über die Kassengeschäfte Buch und ist für die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Der Jahreshauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.

Er führt ferner das Mitgliederverzeichnis, sorgt für die termingerechte Meldung der Mitgliederzu- und -abgänge an den Bayer. Landessportsverband (Unfallversicherung) und fertigt die Mitgliederstatistiken an den BRV und den DRV.

Der 2. Kassenwart erledigt die Steuerangelegenheiten des Ruder-Clubs und nimmt die entsprechenden Termine gegenüber dem Finanzamt wahr.

## **§ 18 Schriftführer**

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands oder der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.

## **§ 19 Pressewart**

Der Pressewart ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er koordiniert die Präsentation des Vereins nach innen und außen und pflegt die Kontakte mit den Mitgliedern und externen Zielgruppen.

## **§ 20 Ruderwart**

Der Ruderwart ist in allen Belangen des allgemeinen Ruderns verantwortlich.

- Allgemeine Ausbildung
- Jugendausbildung
- Allgemeines Rudern
- Erwachsenenrudern Fortgeschrittene
- Frauenrudern
- Mastersrudern
- Führung des Fahrtenbuches
- Einhaltung der Ruderordnung
- Bootsnutzung gem. Bootsnutzungsplan

Er koordiniert diese Bereiche über den Sportausschuss, sofern bestellt.

### **§ 21 Rennruderwart**

Der Rennruderwart hat für die rennruderische Ausbildung der Trainingsrunderer zu sorgen. Er vertritt die Belange von Trainern und Trainingsrunderern im Vorstand, sowie die Belange des Vorstandes gegenüber den Trainern.

Er koordiniert über den Sportausschuss, sofern bestellt, die Aktivitäten der Trainer und Trainingsrunderer (Jungen & Mädchen, Junioren/innen U 17/U19, sowie der erwachsenen Rennrunder/innen U 23 und der offenen Altersklasse).

Der Rennruderwart ist Ansprechpartner in Sachen Nutzung der für den Rennrunderbetrieb vorbehaltenen Boote entsprechend Freigaben im jeweils gültigen Bootnutzungsplan.

### **§ 22 Wanderruderwart**

Der Wanderruderwart ist verantwortlich für alle Wanderfahrten mit Ruder-Clubeigenen Booten, insbesondere auch für die dazu benötigte Ausrüstung. Wanderfahrten sind Fahrten über eine Strecke von mehr als 30 km oder über einen Tag hinaus.

Der Wanderruderwart hat alljährlich möglichst mehrere eintägige und wenigstens eine mehrtägige Wanderfahrt vorzubereiten und durchzuführen. Er soll zu Beginn der Rudersaison einen entsprechenden Terminplan im Sportausschuss, sofern bestellt, abstimmen und dem Vorstand unterbreiten.

### **§ 23 Sicherheitsbeauftragter**

Der Sicherheitsbeauftragte prüft, ob die geltenden Regeln zur Sicherheit beim Rudern und Sportaktivitäten auf dem Ruder-Club-Gelände umgesetzt werden und berichtet Gefahrenpotentiale und Verstöße an den Vorstand. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der bestehenden Regeln.

### **§ 24 Hygienebeauftragter**

Der Hygienebeauftragte prüft, ob die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften in der Ruder-Club-Anlage umgesetzt werden z. B. für Trinkwassererhitzung, Betrieb der Ruder-Club-Gaststätte, Umkleieräume, Dusch- und Toilettenanlagen. Er berichtet Gefahrenpotentiale und



Verstöße an den Vorstand. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der bestehenden Regeln.

### **§ 25 Boots- und Materialwart**

Der Boots- und Materialwart ist für die Instandhaltung der Boote und der dazugehörigen Gerätschaften verantwortlich. Er kann Ausgaben für Zwecke des Unterhalts und der Instandsetzung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftskreises tätigen.

Alle Veränderungen und Neuanschaffungen sind von ihm in einem durch ihn geführten Bestandsbuch einzutragen.

### **§ 26 Bootshauswart**

Dem Bootshauswart obliegt die Verantwortung über die Instandhaltung des Bootshauses und der Außenanlagen. Er ist im Rahmen dieser Aufgaben dem Hausmeister gegenüber weisungsberechtigt.

Er kann Ausgaben für Zwecke des Unterhalts und der Instandsetzung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftskreises tätigen.

### **§ 27 Wirtschaftswart**

Dem Wirtschaftswart obliegt die Überwachung der Bewirtschaftung des Bootshauses. Er ist im Rahmen dieser Aufgabe gegenüber dem Hausmeister und dem Kantinenwirt weisungsberechtigt.

Er besorgt alle für die Bewirtschaftung notwendigen Einkäufe.

Der Wirtschaftswart führt die Wirtschaftskasse, weist buchmäßig ihre Einnahmen und Ausgaben nach und verwaltet die Bestände. Er hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bootshauses erforderlichen Neuanschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Über die Verwendung etwaiger Überschüsse der Wirtschaftskasse beschließt alljährlich der Vorstand.

### **§ 28 Gesellschaftswart**

Dem Gesellschaftswart obliegt die Vorbereitung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen. Zu Beginn des Winterhalbjahres und des Sommerhalbjahres soll er dem Vorstand jeweils einen entsprechenden Veranstaltungskalender und eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Veranstaltungen vorlegen.

### **§ 29 Jugendwart**

Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugend im Vorstand. Er unterstützt die Ruderwarte bei der Ausbildung der Jugendlichen.

Darüber hinaus sorgt er durch gemeinsame Veranstaltungen für den Zusammenhalt der Jugend.

## **§ 30 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsablage und der Bestand der Gelder werden durch zwei Rechnungsprüfer, die in der Jahreshauptversammlung zu bestellen sind, geprüft. Die Rechnungsprüfer nehmen auch die Prüfung des Inventars und der Wirtschaftskasse vor. Zum Zwecke der Entlastung der Kassen berichten sie der Jahreshauptversammlung über die Ergebnisse der Prüfungen.

## **§ 31 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Beschließen einer neuen Satzung
- b) Änderung der bestehenden Satzung
- c) Festsetzung Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) Für sonstige Vereinsgeschäfte, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören
- e) Entlastung des amtierenden Vorstandes

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens am 31. März des folgenden Jahres statt. Hierzu sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der anberaumten Versammlung einzuladen. Durch die Versendung der Einladung per E-Mail wird die Schriftform gewahrt.

Wenn auf Grund gesetzlicher Anordnungen eine Präsenzveranstaltung in diesem Zeitrahmen nicht möglich ist, und alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme daran haben, kann eine digitale Jahreshauptversammlung abgehalten werden.

Anträge an die Jahreshauptversammlung bedürfen der Unterstützung von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorliegen. Die Mitglieder sind rechtzeitig auf diesen Termin hinzuweisen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Ruderwarte, soweit nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes noch erforderlich oder gewünscht
3. Rechnungsbericht des 1. Kassenwartes
4. Rechnungsbericht des Wirtschaftswartes
5. Neuwahl des gesamten Vorstandes (alle zwei Jahre)

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert und über den § 2 der Satzung beschriebenen Zweck des Vereins hinausgeht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 4 Wochen nach Eingang des Antrags, der schriftlich oder digital zu stellen ist, stattfinden.

## **§ 32 Stimmrecht**

Stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Auswärtige Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Unterstützende Mitglieder haben ein Stimmrecht, soweit die Belange des laufenden Ruderbetriebes betroffen sind.

Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, und zwar nur dann, wenn es anwesend ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, insbesondere wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Ruder-Club betrifft.

Die Ausübung des Stimmrechts ist ferner einem Mitglied versagt, wenn es mit seinen Beitragsleistungen länger als drei Monate im Rückstand ist.

## **§ 33 Abstimmung**

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, die absolute Mehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse dieser Art Versammlungen sind für alle Mitglieder des Ruder-Clubs bindend.

## **§ 34 Satzungsänderung**

Jegliche Änderung der Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung (ordentlich oder außerordentlich) mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 35 Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bestellen und diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, über ihre Tätigkeiten dem Vorstand zu berichten und Sitzungsprotokolle zu führen. Ausschüsse müssen mit mindestens fünf Mitgliedern besetzt sein, die einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter haben sowie einen weiteren Verantwortlichen, der nicht Vorstand des Ruder-Clubs sein muss. Dem Ausschuss steht es frei, zu seiner Unterstützung Fachkundige hinzuzuziehen.

Im Ausschuss entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

### **§ 36 Ruder-Club-Nachrichten**

Dem Ruder-Club steht es frei eine Informationsbroschüre/eine Informationsmitteilung in Papieraufbereitung oder stattdessen digital/elektronisch mit dem Namen „Clubnachrichten“ an die Mitglieder monatlich oder in einem anderen Turnus herauszugeben, sofern eine Zustimmung des Mitgliedes für die digitale/elektronische Zusendung vorliegt.

Der Bezugspreis für die Ruder-Clubnachrichten in Papierform ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können die Clubnachrichten in elektronischer Form zusätzlich in den Internetauftritt des Vereins eingestellt werden.

### **§ 37 Datenschutz**

Alle Organe und Funktionsträger des Ruder-Clubs sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Ruder-Club zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, in denen der Ruder-Club Mitglied ist, übermittelt, soweit dies rechtlich erforderlich und notwendig ist.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung von zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit festzustellen ist
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Ruder-Clubs und allen Mitgliedern des Ruder-Clubs oder sonst für den Ruder-Club Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Ruder-Club hinaus.

### **§ 38 Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Ruder-Club muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bei sechswöchiger Kündigungsfrist wirksam.

Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied alle seine Mitgliedsrechte.

### **§ 39 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- a) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung

- b) wegen Verstoßes gegen die Trainingsbedingungen des Deutschen Ruderverbandes oder gegen die Ruderordnung des Ruder-Clubs
- c) wegen wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Vorstands
- d) wegen eines innerhalb oder außerhalb des Vereins bewiesenen, das Ansehen und den Ruf des Ruder-Clubs schädigenden Verhaltens
- e) wenn ein Mitglied länger als vier Monate mit seinen Beitragsleistungen rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert ist.

## **§ 40 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Alle Mitglieder des Vereins sind über die BLSV Sportversicherung versichert.

Die Haftung der Mitglieder untereinander, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung einzutreten hat, und die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird dem Grunde und der Höhe nach auf Ansprüche beschränkt, gegen die Haftpflichtversicherungsschutz bei der über den BLSV bestehenden Sportversicherung besteht. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Regressansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Haftung von Versicherungsgesellschaften aus abgeschlossenen Verträgen bleibt dadurch unberührt.

## **§ 41 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Ruder-Clubs Aschaffenburg kann nur durch eine besondere zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Zu einem Beschluss der Auflösung bedarf es neun Zehntel der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen vier Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit drei Viertel Stimmenmehrheit Beschluss zu fassen ist.

## **§ 42 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg zwecks Verwendung für die Sportförderung.

## **§ 43 Satzungsbindung**

Jedes Mitglied erkennt durch einen Eintritt in den Ruder-Club die Gültigkeit der Satzung an. Die Satzung liegt zur Einsichtnahme im Bootshaus aus. Sie kann auch online eingesehen werden auf der Homepage des Ruder-Clubs.

Aschaffenburg, den 11.03.2022

---

1. Vorsitzender

Aschaffenburg, den 11.03.2022

---

2. Vorsitzender